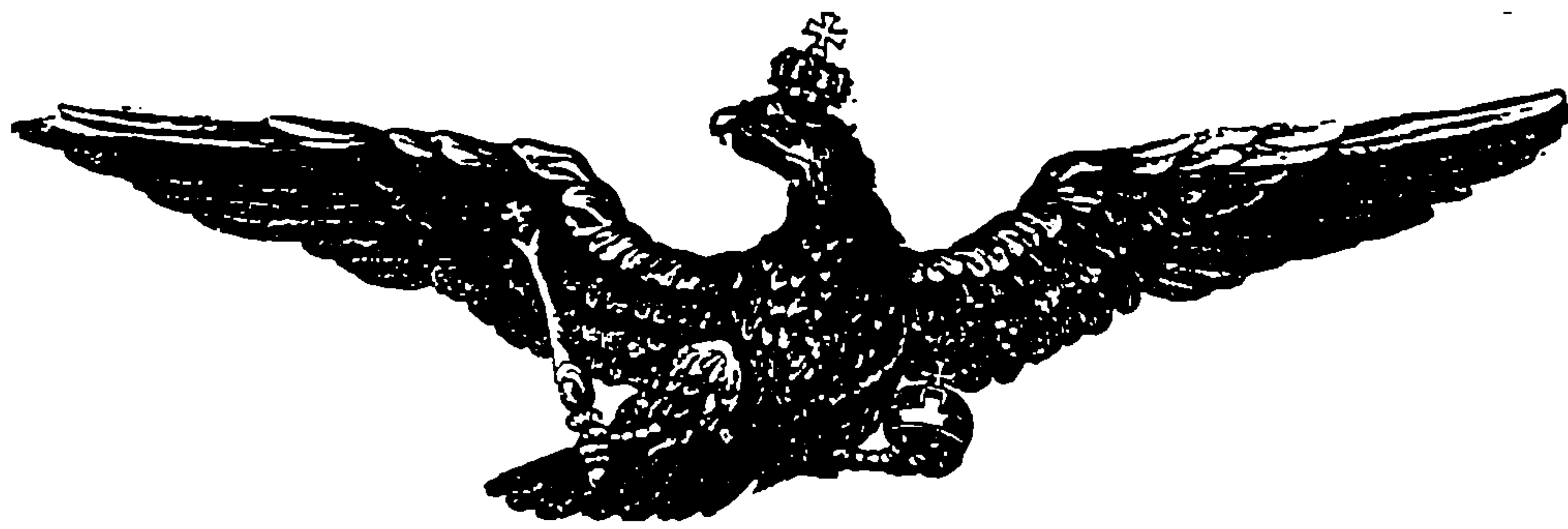


Zeltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Anzeig.

No. 66.

Berlin, den 18. August 1880.

25. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Ober-Präsidium
der Provinz Brandenburg. Potsdam, den 21. Juli 1880.

Auf das Gesuch vom 13. v. Mts. ertheile ich dem Vorstande die nachgesuchte Erlaubnis zur Abhaltung einer Hauscollekte bei den jüdischen Einwohnern der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg zum Besten der Errichtung eines Bethauses für die in Bruch und Umgegend lebenden Juden, unter der Bedingung, daß die Sammlungen bis zum 1. Januar 1881 überall beendet sein müssen.

Die auszufendenden Boten sind von Seiten des Vorstandes mit gehöriger Legitimation zu versehen, ausdrücklich zur Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die jüdische Einwohnerschaft zu verpflichten und anzuweisen, sich an jedem Orte vor dem Beginn ihres Umgangs bei der Ortsbehörde zu melden und dieser die zu paginirenden Sammelbücher behufs der Abstempelung vorzulegen.

In Vertretung.

gez. Freiherr v. Schlottheim.

An den Vorstand der jüdischen Gemeinde, s. H. des Herrn Gronemann zu Bruch im Kreise Couitz.

Berlin, den 9. August 1880.

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Sandberg.

Potsdam, den 13. August 1880.

Bekanntmachung.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. zur Neuverpachtung des Domainen-Vorwerks Bornim bei Potsdam

auf den 17. September d. Js.
angesezte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Jordan.

Bedingungen

zur Aufnahme von Waisenkindern in das Tabea-Haus zu Siethen.

1. In das Tabea-Haus können hilfsbedürftige Mädchen der christlichen Konfessionen, welche Vater und Mutter, oder den Vater allein verloren haben, aufgenommen werden.

2. Die aufzunehmenden Kinder müssen mindestens zwei Jahre alt sein und die heilige Taufe erhalten haben.

3. Die Kinder erhalten in der Anstalt Kleidung, Unterhalt und Erziehung.

4. Sobald die Kinder das gesetzliche Alter erreicht haben, müssen sie die Dorfschule, und wenn sie evangelischer Konfession sind, den Katechumenen-Unterricht des Orts Pfarrers besuchen.

5. Die Kinder sollen in der Anstalt zu tüchtigen brauchbaren Diensthöten erzogen werden.

6. Wenn das Kuratorium nicht anderweitig beschließt, bleiben die Kinder bis nach erfolgter Konfirmation in der Anstalt.

Das Kuratorium wird sich bemühen, denselben einen passenden Dienst zu verschaffen, und soweit thunlich auch nach ihrem Austritt aus der Anstalt noch ferner die Führung derselben zu beaufsichtigen.

7. Das Kuratorium entscheidet in jedem einzelnen Falle über die Aufnahme resp. über die Entlassung der Kinder.

8. Diejenigen, welche die Aufnahme eines Kindes in der Anstalt beantragen, haben folgende Bescheinigungen beizubringen

a. Den Taufschein des Kindes.

b. Den Impfschein.

c. Die Bescheinigung des Amtsvorstehers oder der Polizei-Verwaltung des Heimathsortes des Kindes, daß dasselbe Waise und hilfsbedürftig ist.

d. Eine durch das Ober-Vormundschaftsgericht genehmigte und beglaubigte Erklärung des Vormundes des Kindes, daß er darin willigt, daß das Kind während seines Aufenthalts in der Anstalt den Gesetzen derselben unterworfen ist, und daß die Anstalt den Kindern gegenüber in die Rechte der Pflögeeltern (§ 753 bis 773 Theil II., Titel 2 d. Allg. Landrechts) eintritt.

e. Die beglaubigte schriftliche Erklärung der zur Unterhaltung des aufzunehmenden Kindes Verpflichteten, so lange als das Kind in der Anstalt sich befindet, eine näher zu vereinbarende Pension zu zahlen.

9. Bei etwaiger Nichterfüllung der Zahlung der in § 8 sub e ausbedungenen Pension, ist das Kuratorium berechtigt, das Kind sofort aus der Anstalt zu entlassen jedoch die volle ausbedungene Pension für das angefangene Vierteljahr zu fordern.

10. Mit der Entlassung des Kindes aus der Anstalt hören alle Pflichten und Rechte, welche die Anstalt durch die Aufnahme des Kindes übernommen hat, auf, und treten die früher Verpflichteten sofort dem Kinde gegenüber, wieder in ihre Rechte und Pflichten ein.

Berlin, den 17. April 1880.

Das Kuratorium des Tabea-Hauses.

v. Jagow. v. Schwendler. Wendland.

Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Dranienburg

(vormals in Wriezen a. d. Oder)

eröffnet ihren diesjährigen Winterkursus am Montag, den 1. November d. J. unter Direction des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Herrn Otto Schönfeld. Vermöge der geräumigeren Lokalitäten und der disponentiblen Lehrkräfte wird die Anstalt in entsprechender Weise erweitert, so daß namentlich dem Unterricht in den Elementargegenständen, sowie den Naturwissenschaften, so weit diese die praktische Landwirthschaft berühren eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werden kann. Der Fachunterricht umfaßt außerdem folgende Gegenstände: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Volkswirtschaftslehre, Buchführung, Feldmessen und Niveliren, Waldkultur, Obst- und Gartenbau, Thierarzneikunde, Landwirthschaftliches Bauwesen, Landwirthschaftliche Rechtskunde (Gesunde- und Grundbuch-Ordnung u.). Das mit der Anstalt verbundene Pensionat gestattet in seinen erweiterten Räumlichkeiten die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen. Dieselben genießen außer voller körperlicher Verpflegung den Verkehr in der Familie des Directors und stete Aufsicht und Controlle auch außerhalb der Lehrstunden. Das Honorar für Unterricht und Pension beträgt in Summa 360 Mark für das Semester. Unbemittelte erhalten Freistellen für die Hälfte des Betrages. Meldungen werden jederzeit entgegen genommen, so wie nähere Angaben erfragt beim Director Schönfeld zu Dranienburg.

Auf Grund der befriedigenden Erfahrungen, die wir über die guten Erfolge dieser Lehranstalt bei Denjenigen, die sie bisher besuchten, im Allgemeinen gemacht haben, können wir den Besuch der Lehranstalt allen Denjenigen empfehlen, welche mit verhältnismäßig geringen Kosten in der Landwirthschaft etwas Tüchtiges lernen und leisten wollen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß vom 1. November d. J. an gleichzeitig mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt auch eine

Vorbereitungsschule für Forstbeamte

in's Leben treten soll.

Dranienburg, den 25. Mai 1880.

Das Kuratorium

der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Dranienburg.

A. Koenig,

Gutsbesitzer zu Hohenbruch.

A. Ruschenbusch, Stange,
Oberförster zu Dranienburg. Bürgermeister zu Dranienburg.

Wildens,

Geheimer Regierungsrath zu Staffelde.

Personal-Chronik.

Der Rentier Carl Heinrich Seiffert ist zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Johannisthal bestellt worden.

Unterhaltendes.

Julien.

Erzählung von Paul Parfait.

(Fortsetzung.)

„Mein Herr“ begann Helene.

Herr von Marcellac drehte sich um und sah sie erwartungsvoll an.

„Ich muß mit Ihnen sprechen.“

„Was haben Sie, Madame? Sie scheinen ganz außer sich zu sein.“

„Ja, doch es handelt sich auch um sehr — um überaus ernste Dinge.“

Marcellac wollte ihr einen Stuhl anbieten. Sie ließ ihm keine Zeit dazu.

„Der junge Mann, der wegen des während der Nacht vom 11. im „Rothen Hute“ begangenen Mordes verhaftet worden, ist des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht schuldig.“

Ihr Gatte runzelte die Stirn.

„Wie, nicht schuldig? Und doch klagten alle Auslagen ihn an!“

„Die Zeugen irren sich!“

„Aber er selbst hat ja umfassende Geständnisse abgelegt?“

„Diese Geständnisse sind falsch!“ sagte Helene.

Marcellac zögerte einen Augenblick, bevor er ihr antwortete. Er sah seine Frau tief in die Augen.

„Was wissen denn Sie davon?“

„Ich spreche hier nicht so obenhin,“ sagte sie, anscheinend ohne dem Tone, in welchem Marcellac seine Frage gestellt hatte, irgend welche Bedeutung beizumessen, „wenn ich sage, jener junge Mann ist unschuldig, so geschieht das nicht bloß, weil ich es vermuthete, sondern weil ich es positiv weiß.“

„Sie wissen es positiv?“ versetzte Marcellac mit einem Anfluge von Unwillen. Er bezwang sich jedoch und versuchte zu lächeln.

„Das ist etwas viel behauptet, Madame! Wie oft habe ich die der ich jetzt mit Ihnen spreche, selbst mit den Beweisen in der Hand noch gezweifelt!“

„Wenn ich Ihnen nun indeß den Schuldigen namhaft machte“

Marcellac richtete die Augen nach der Wand und schwieg.

„Sie fragen sich vielleicht,“ fuhr Helene fort,

„wer es wohl sein könnte, nicht wahr?“

„Nein,“ sagte der Richter langsam, „ich frage mich, was für ein Interesse Sie veranlaßt, ihn zu suchen oder zu erfinden.“

„Ihn erfinden!“

„Ohne Zweifel. Der Mensch, welchen wir fest haben, hat er nicht die umständlichsten Details gegeben über die Art und Weise, wie die Unthat von ihm verübt worden ist? Was für einen vermeintlichen Schuldigen möchte man mir also jetzt in meine Untersuchung hineinwerfen? Man hat Sie getäuscht, Madame, jedenfalls haben Sie sich von Leuten hintergehen lassen, die ein Interesse daran haben, uns irre zu führen, allein die Gerechtigkeit hat Privatinteressen keine Rechnung zu tragen. Sie wird ihren Verlauf verfolgen. Brechen wir ab, bitte!“

Er that einen Schritt, um sich zu entfernen. Sie hielt ihn zurück.

„Die Gerechtigkeit, sagen Sie!“ sprach sie mit einer Stimme, aus der ihre ganze innere Erregung wieder klang. „Ist's möglich, daß Sie im Namen der Gerechtigkeit jede neue Enthüllung von der Hand weisen, welche mit Ihren einmal gefaßten Ansichten in Widerspruch treten könnte? Und dennoch, wenn ich Ihnen auf meine Ehre behauere, daß der Angeklagte“